



MAGISCHER RING DER SCHWEIZ (MRS)

Cercle Magique Suisse (CMS) / Circolo Magico Svizzero (CMS)
gegründet am 29. Januar 1939



STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

§ 1

1.1

Unter dem Namen „Magischer Ring der Schweiz“ (MRS), franz. „Cercle Magique Suisse“ (CMS), ital. „Circolo Magico Svizzero“ (CMS) besteht auf unbestimmte Dauer, aufgrund dieser Statuten und des schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Vereinigung von Berufs- und Amateur-Zauberkünstlern/innen (Täuschungskünstlern/innen). Der Einfachheit halber wird fortan nur die männliche Form verwendet, aber gemeint sind immer beide Geschlechter.

1.2

Sitz des Vereins befindet sich am Geschäftssitz des MRS (dem Geschäfts- allenfalls Wohnsitz des Sekretärs). Der Verein kann sich anderen Gesellschaften oder internationalen Verbänden mit derselben Zweckbestimmung anschliessen.

§ 2

Der MRS bezweckt:

- 1) Zusammenschluss von Berufs- und Amateurzauberkünstlern.
- 2) Förderung der Zauberkunst insbesondere des Wissens und Könnens seiner Mitglieder.
- 3) Vertretung derer Interessen und Anliegen gegen aussen.
- 4) Bekämpfung von Missständen und Auswüchsen in der Zauberkunst.
- 5) Kampf gegen öffentliches Erklären von Trickgeheimnissen und -techniken der artistischen Zauberkunst, welches das übliche Mass von Anfängerinstruktion überschreitet.
- 6) Schutz des geistigen Eigentums im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 3

Der MRS sucht diese Ziele zu erreichen durch:

- a) die Bindung seiner Mitglieder an den MRS und an das anlässlich der Aufnahme abgelegte Versprechen
- b) die Durchführung von Kongressen, Tagungen, Seminaren, Workshops, Wettbewerben und ähnlichen, der Weiterbildung dienenden Veranstaltungen.
- c) die Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift.
- d) den Unterhalt einer eigenen Fachbibliothek mit Audio- und Videoabteilung.
- e) im Rahmen seiner Möglichkeiten Sammlung oder Verwendung von wichtigen Dokumenten und historisch wichtigen Apparaten, Trickgegenständen usw., die dem MRS geschenkt werden.
- f) kooperative Mitgliedschaft in der Fédération internationale des sociétés magiques / FISM.
- g) Öffentlichkeitsarbeit
- h) die Durchführung mindestens einer Ortsring-Präsidenten-Konferenz pro Jahr

Mitgliedschaft

§ 4

4.1

Der MRS besteht aus Aktiv-, Ehren-, Frei-, Passiv- und Gönnermitgliedern. Ehren- und Freimitglieder werden vom Vorstand ernannt.

Passivmitglied kann werden, wer sich ernsthaft für die Zauberei interessiert und im MRS oder einem MRS-Ortsring einen wichtigen Beitrag leistet jedoch nicht in der Öffentlichkeit als Zauberkünstler auftritt. Passivmitglieder müssen dem Vorstand von einem Ortsring für die Aufnahme empfohlen werden.

Passivmitglieder bezahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie Aktivmitglieder. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und dürfen sich in der Werbung nicht als Mitglied des MRS bezeichnen. Sie müssen Mitglied in einem Ortsring sein und dürfen an allen Veranstaltungen des MRS teilnehmen. Der Vorstand erstellt die Richtlinien für die Ortsringe betreffend der Passivmitgliedschaft.

Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche dem MRS eine jährliche Spende in einer vom Vorstand festzusetzenden Mindesthöhe zuwenden. Gönner haben keine Mitgliedschaftsrechte.

4.2

Jede natürliche Person kann Mitglied des MRS werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erfüllung der geltenden Aufnahmebedingungen. Der Kandidatenstatus beginnt mit der Bestätigung der Annahme der Anmeldung durch den Vorstand.

4.3

Ohne Prüfung können i.d.R. Zauberkünstler einer anerkannten Zaubervereinigung aufgenommen werden, sofern sie nicht Schweizer Bürger sind und ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Keine Startberechtigung als Vertreter der Schweiz an FISM-Meisterschaften erhalten MRS-Mitglieder, die nicht Schweizer Bürger sind und nicht in der Schweiz wohnen.

4.4

Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen zurückweisen.

§ 5

5.1

Wer als Aktivmitglied in den MRS eintreten will, hat sich in der Regel durch einen Ortsring beim Vorstand schriftlich anzumelden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist dem Beitrittswilligen gegenüber nicht rechenschaftspflichtig.

5.2

Beitrittswillige haben vor ihrer endgültigen Aufnahme eine Prüfung abzulegen, deren Bedingungen im Prüfungsreglement des MRS festgehalten sind.

5.3

Bis zur bestandenen Prüfung gelten Beitrittswillige als Kandidaten. Deren Rechte sind beschränkt: Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, dürfen nicht am Aufnahmezeremonieell teilnehmen und können aus der Bibliothek nur die für Kandidaten freigegebenen Bücher beziehen.

5.4

Die Kandidatenzeit beträgt mindestens sechs Monate und darf vierundzwanzig Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist wird die Anmeldung hinfällig. Einbezahlte Beiträge und Gebühren verfallen. Der Vorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe eine Kandidatenzeit verlängern. Ist der Kandidat jünger als 18 Jahre, kann die Kandidatenzeit bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres verlängert werden.

5.5

Der Kandidat hinterlegt zusammen mit der Anmeldung den Beitrag für die Einschreibgebühr und den ersten Jahresbeitrag (angebrochene Jahre werden voll berechnet. Erfolgt die Anmeldung nach dem 30. Juni, ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

5.6

Bei Nichtbestehen der Prüfung und bei Rückzug des Beitrittsbuches verfallen einbezahlte Beiträge und Gebühren. Die Aufnahmeprüfung kann insgesamt nur zweimal abgelegt werden.

5.7

Mit Beginn des Kandidatenstatus erhält der Kandidat die Vereinszeitung zugestellt und darf Kurse, Seminare, Tagungen und Kongresse des MRS besuchen.

5.8

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen (z.B. im Falle der Anmeldung eines international anerkannten Künstlers) einen anderen Nachweis über das Wissen und Können des Beitrittswilligen akzeptieren.

§ 6

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Dieser wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Für die zweite Mahnung ist eine Mahngebühr von CHF 20.-- geschuldet.

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 7

7.1

Mitglieder, die sich um den Verein und/oder die Zauberkunst besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehren- oder Freimitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

7.2

Der Vorstand kann einen abgetretenen Präsidenten des MRS bei Vorliegen besonderer Verdienste um den MRS zum Ehrenpräsidenten ernennen. Dieser ist hinsichtlich seiner Rechte den Ehrenmitgliedern gleichgestellt.

7.3

Der Vorstand kann aussergewöhnliche Verdienste um die Zauberkunst von Mitgliedern und Nichtmitgliedern des MRS in geeigneter Form ehren.

7.4

Schutz des Künstlernamens:

- 1) Der MRS führt ein Verzeichnis der Künstlernamen seiner Mitglieder.
- 2) Angemeldete Künstlernamen sind vereinsintern gegen Verwechslung geschützt.
- 3) Bei Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 4) Die Künstlernamen werden im Mitgliederverzeichnis publiziert.
- 5) Bei Vereinseintritt bzw. Änderung des Künstlernamens wird dieser in der Vereinszeitschrift publiziert.

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Austritte müssen dem Vorstand schriftlich bekanntgegeben werden. Ein Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Verpflichtungen der Mitglieder und Ausschlussbestimmungen

§ 9

Die Mitglieder sind moralisch verpflichtet, Aussenstehenden gegenüber in Bezug auf Trickgeheimnisse strengstes Stillschweigen zu bewahren. Es soll vor Laien kein Trickgeheimnis erklärt werden.

§ 10

Verrat von Trickgeheimnissen kann vom Vorstand geahndet werden (z.B. Ermahnung, schriftlicher Verweis, Publikation oder Ausschluss durch die GV auf Antrag des Vorstandes).

§ 11

11.1

Die kommerzielle Auswertung von Originaltricks, -routinen und/oder -bearbeitungen sowie Vortragstexten usw. ist nur mit schriftlicher Einwilligung des Urhebers gestattet.

11.2

Mitglieder, die gegen Punkt 11.1 verstossen, können auf Antrag des Verletzten durch die GV ausgeschlossen werden.

§ 12

12.1

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem MRS nicht nachkommen, ihre Beiträge nicht entrichten, gegen die Statuten verstossen oder dem Verein zur Unehre gereichen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

12.2

Ausschlüsse können den in der F.I.S.M. zusammengeschlossenen Vereinen gemeldet werden.

Die Organisation des Vereines

§ 13

Die Organe des MRS sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) das Schiedsgericht
- e) die Prüfungskommission

§ 14

14.1

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der GV-Protokolle und des Jahresberichtes des Präsidenten.
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages.
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Einschreibegebühr.
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes.
- e) Festlegung der Orte der nächsten Generalversammlungen.
- f) Bestätigungswahl des Vorstandes, Wahl der Rechnungsrevisoren und der Schiedsrichter.
- g) Statutenänderungen.
- h) Genehmigung von Reglementen.
- i) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über Anschluss an andere Vereine.
- l) Ausschluss von Mitgliedern.
- m) Auflösung des Vereines.

14.2

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche GV findet im ersten Halbjahr jeden Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche GV können vom Vorstand nach Bedürfnis einberufen werden oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder oder 1/3 der Ortsringe die Einberufung verlangen.

Die Einladung zur GV unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste wird vom Vorstand den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Versammlungsdatum zugestellt. Zur Feststellung der Fristeinholung gilt das Datum des Poststempels.

Über Anträge der Mitglieder, die mindestens einundzwanzig Tage vor der VG dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden, kann auch ohne vorherige Bekanntgabe Beschluss gefasst werden.

In der GV führt der Präsident den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Über die Verhandlungen wird vom Aktuar oder seinem Stellvertreter ein Protokoll geführt.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktiv-, Ehren- und Freimitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Die Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Für die Auflösung des Vereines bedarf es der Stimmen von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.

14.3

In der Regel fasst die GV ihre Beschlüsse in offener Abstimmung. Der Vorstand oder jedes anwesende Mitglied können jedoch geheime Abstimmung beantragen.

Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär (Geschäftsstelle), Kassier, Expertenobmann, Aktuar und Beisitzern, denen je nach Bedarf Funktionen übertragen werden können.

Die Generalversammlung bestätigt die von den Ortsringen vorgeschlagenen Vorstandmitglieder.

Der Vorstand konstituiert sich innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung selbst.

Der Vorstand kann bei Bedarf Vorstandsaufgaben (wie die Führung der Buchhaltung oder der Geschäftsstelle) an Dritte vergeben.

Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt ein Jahr.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 16

16.1

Der Vorstand wird vom Präsidenten zu Sitzungen einberufen und diese von ihm geleitet. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit über alle Vereinsgeschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

16.2

Der Vorstand verfügt für die Durchführung der Vereinsgeschäfte über einen Kredit, der einen Drittel der Jahreseinnahmen des MRS nicht übersteigen darf. Bei Mehrbedarf ist der GV im voraus entsprechender Antrag zu stellen.

16.3

Der Vorstand ist berechtigt, für die Behandlung von Vereinsgeschäften Spezialisten der betreffenden Materie als Fachbeiräte (Experten) beizuziehen.

§ 17

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen. Er zeichnet gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes finanziell- und rechtsverbindliche Aktenstücke. Er ist ermächtigt, nicht finanziell- und rechtsverbindliche Aktenstücke mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und amtiert in dessen Abwesenheit mit seinen Befugnissen.

Der Kassier führt das Rechnungswesen.

Die weitere Arbeitsaufteilung innerhalb des Vorstandes ist seine eigene Sache.

§ 18

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Buchhaltung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

§ 19

19.1

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen. Die Schiedsrichter haben sich bei allen ihren Entscheidungen an die MRS-Statuten zu halten, dürfen jedoch Sachverständige (z.B. in Vereinsrecht) beiziehen oder durch unabhängige Experten Gutachten erstellen lassen.

19.2

Das Schiedsgericht entscheidet über Streitigkeiten unter Mitgliedern, insbesondere über Klagen betreffend Ideendiebstahl.

19.3

Die Schiedsrichter amten vier Jahre und sind höchstens dreimal hintereinander wählbar. Sie werden in den geraden Jahren gewählt.

Die Ortsringe

§ 20

Die Mitglieder des MRS haben das Recht, sich zu Ortsringen zusammenzuschliessen. Die Ortsringe dürfen aber keine in der Schweiz wohnhaften Mitglieder aufnehmen, die nicht MRS-Mitglieder oder - Kandidaten sind. Durch den Beitritt zu einem Ortsring werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem MRS nicht verändert.

Die Ortsringe haben das Recht, im Ausland wohnhafte FISM-Mitglieder als Ortsringmitglieder aufzunehmen.

Ortsringe können einen eigenen Vorstand wählen, zusätzlich Beiträge erheben und eine eigene Kasse führen. Beschlüsse der Ortsringe, ihre finanziellen Verpflichtungen usw. haben keinen Einfluss auf die in den vorliegenden Statuten niedergeschriebenen Bestimmungen. Ebenso wenig können sie Einfluss haben auf Vermögenswerte des MRS.

Die Ortsringe erstellen jährlich zu Händen der MRS-Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Die Ortsringe dürfen keine Beschlüsse fassen oder Veranstaltungen durchführen, die den Interessen des MRS zuwiderlaufen. Sie können öffentliche Veranstaltungen selbständig durchführen.

Der MRS kann einem Ortsring im gegenseitigen Einverständnis die Durchführung von Anlässen anvertrauen. Die Aufgaben, Kompetenzen und finanziellen Verbindlichkeiten können jeweils mit einer schriftlichen Vereinbarung geregelt werden.

Jeder Ortsring mit mind. 10 Mitgliedern muss mind. acht Wochen vor der Generalversammlung ein Mitglied aus seinen Reihen schriftlich zur Wahl in den MRS-Vorstand nominieren.

Vereinszeitschrift

§ 21

21.1

Die Vereinszeitschrift kann an im Ausland wohnhafte FISM-Mitglieder im Abonnement abgegeben werden. Der Abonnementspreis wird vom Vorstand festgesetzt. Die Vereinszeitschrift ist für die Mitglieder obligatorisch und die Kosten sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen. In der Schweiz darf die Zeitschrift nur an Mitglieder und Kandidaten abgegeben werden.

21.2

Die Redaktoren werden vom Vorstand ernannt.

Auflösung des Vereins

§ 22

Die über eine Auflösung beschliessende GV kann mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über die Verwendung des Vereinsvermögens und Inventars befinden.

Schlussbestimmung

§ 23

Diese Statuten treten durch den Beschluss der Generalversammlung vom 24. März 1996 in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten. Bei Auslegungsproblemen gilt die deutsche Fassung der Statuten.

Alle durch diese und künftige Generalversammlungen in Kraft gesetzte oder in Kraft zu setzende Reglemente und Pflichtenhefte bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Statuten und sind für alle Mitglieder verbindlich.

Zürich, 24. März 1996

Magischer Ring der Schweiz

Der Präsident:
Rico Leitner

Der Sekretär:
Beat Schauwecker

§ 6 Abs. 2 eingefügt durch GV-Beschluss vom 01.04.2001 in Romanshorn

Der Präsident
Ralph Kündig

Der Sekretär
Beat Schauwecker

§ 9 und § 14.1 abgeändert durch GV-Beschluss vom 02.04.2006 in Grenchen

Der Präsident
Ralph Kündig

Der Sekretär
Beat Schauwecker

§ 5 Ziff.7 ergänzt durch GV-Beschluss vom 25.04.2010 in Grenchen

Der Präsident
Sven Bolliger

Der Sekretär
Beat Schauwecker

§ 4 Ziff.1 ergänzt durch GV-Beschluss vom 08.05.2011 in Baden

Der Präsident
Sven Bolliger

Der Sekretär
Beat Schauwecker

§ 4 Ziff. 2 und § 5 Ziff. 4 abgeändert durch GV-Beschluss vom 09.05.2015 in Degersheim

Der Präsident
Sven Bolliger

Der Sekretär
Beat Schauwecker

§ 4 Ziff. 3 und § 5 Ziff. 5 und § 5 Ziff.7 abgeändert durch GV-Beschluss vom 24.06.2018 in Bachenbülach

Der Präsident
Sven Bolliger

Der Sekretär
Beat Schauwecker